



16. Evangelische Landessynode

Beilage 27

Ausgegeben im Juni 2022

Entwurf des Oberkirchenrats Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

In der Anlage des Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2020 (Abl. 69 S. 309) geändert wurde, wird unter dem Abschnitt I. Nummer 2 Satz 4 die Angabe „7.“ durch die Angabe „5.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Begründung

A. Wesentlicher Inhalt

Anpassung der Durchstufung in die stellenentsprechende Besoldung im Pfarrdienst aufgrund einer Besoldungsstrukturreform des Landes Baden-Württemberg.

B. Im Einzelnen begründen sich die Änderungen wie folgt:

1. Zu Artikel 1

Die Durchstufung in die stellenentsprechende Besoldung der nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 bis 5 eingestuftten Pfarrstellen erfolgt in der 7. Stufe.

Dabei handelt es sich um die dritte Erfahrungsstufe (entsprechend dem höheren Dienst der Landesbesoldungsordnung mit einem dem Pfardienst entsprechenden Eingangssamt nach A 13), da der Stufenaufstieg derzeit in Stufe 5 beginnt.

Durch eine Besoldungsstrukturreform des Landes Baden-Württemberg im Zuge des vorgesehenen BVAmp-ÄG 2022, die sich durch eine dynamische Verweisung des § 16 Pfarrbesoldungsgesetz und Abschnitt I. Nummer 2 Satz 1 und 2 der Anlage des Pfarrbesoldungsgesetz unmittelbar auswirken wird, werden die Erfahrungsstufen in der Landesbeamtenbesoldung ab 1. Dezember 2022 von derzeit zwölf auf künftig zehn reduziert.

Allerdings beginnt der entsprechende Aufstieg in den Stufen nunmehr bereits in Stufe 3 statt in Stufe 5, so dass die Anzahl der zu durchlaufenden Stufen insgesamt unverändert bleibt.

Künftig entspricht die 5. Stufe sowohl betragsmäßig als auch vom Zeitpunkt des Aufstiegs her der bisherigen 7. Stufe. Damit muss die Festlegung der Durchstufung entsprechend vorgezogen werden, um inhaltlich zum selben Ergebnis zu gelangen.

2. Zu Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.